

ZWECK

Ein zwischen dem Schuldner und einem Dritten wirksam zustande gekommenes Rechtsgeschäft soll im Verhältnis zum Gläubiger für unwirksam erklärt werden, weil dem Dritten etwas verschafft wurde, wodurch der persönliche Haftungsfonds des Schuldners geschmälert wurde.

Die Gläubigeranfechtung erfolgt durch den Gläubiger selbst und richtet sich gegen den Dritten. Dieser muss nach erfolgreicher Anfechtung die Zwangsvollstreckung "dulden", auch wenn bspw. der mit dem Schuldner geschlossene Vertrag gültig zustande gekommen ist und der Dritte gar keine Ahnung von den wahren Absichten des Schuldners hatte.

ANFECHTUNGSTATBESTÄNDE (§§ 2, 3 Anfo)

1. Absichtsanfechtung (§ 2)

a) Absichtsanfechtung (§ 2 Z 1 bis 3 Anfo)

Benachteiligungsabsicht:

= man nimmt **mit Wissen und Willen** eine für die Befriedigung des Gläubigers **nachteilige Rechtshandlung** vor (dolus eventualis genügt).

Anfechtungstatbestände:

§ 2 Z 1 Anfo gestattet die Anfechtung innerhalb einer Frist von **zehn Jahren** ab der anfechtbaren Rechtshandlung, wenn der Dritte die **Benachteiligungsabsicht** des Schuldners **kannte**. Der anfechtende Dritte hat die Benachteiligungsabsicht des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners zu beweisen.

Innerhalb von **zwei Jahren** sind nach **§ 2 Z 2 Anfo** Rechtshandlungen anfechtbar, die die Gläubiger benachteiligen, wenn dem Dritten die **Benachteiligungsabsicht** des Schuldners bekannt sein musste (**fahrlässige Unkenntnis**). Der Anfechtungsgläubiger hat die Nachteiligkeit der Rechtshandlung und die Erkennbarkeit der Benachteiligungsabsicht zu beweisen.

Nach **§ 2 Z 3 Anfo** sind Rechtshandlungen, die die Gläubiger benachteiligen und gegenüber einem **nahen Angehörigen** vorgenommen werden, innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** anfechtbar, es sei denn, dass dem Angehörigen eine Benachteiligungsabsicht weder bekannt war noch bekannt sein musste. Bei nahen Angehörigen gilt die **Beweislastumkehr**, d.h. der nahe Angehörige hat zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Nachteiligkeit hat aber jedenfalls der anfechtende

Gläubiger zu beweisen. Versäumt der Gläubiger die zweijährige Anfechtungsfrist, steht ihm bei positiver Kenntnis des Dritten von der Benachteiligungsabsicht die Möglichkeit der Anfechtung nach § 2 Z 1 AnfO offen, allerdings mit veränderten Beweislastregeln.

b) Verschleuderungsanfechtung (§ 2 Z 4 AnfO)

Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge sind anfechtbar, die vom Schuldner im **letzten Jahr vor der gerichtlichen Anfechtung** geschlossen wurden und - **für den Dritten** zumindest **erkennbar** - eine **gläubigerbenachteiligende Vermögensverschleuderung** bewirken. Diese ist dann gegeben, wenn ein **auffallendes Missverhältnis** zwischen dem wahren Wert und dem Preis vorliegt. Die **Beweislast** trägt der **Anfechtungskläger**. Eine **Beweislastumkehr** für **nahe Angehörige** ist zwar nicht vorgesehen, aber eine **Analogie zu § 2 Z 3** wird befürwortet.

2. Schenkungsanfechtung (§ 3 AnfO)

= Anfechtung von **unentgeltlichen Verfügungen** des Schuldners, die dieser **in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung** vorgenommen hat. Die Schenkungsanfechtungen gliedert sich in zwei Gruppen:

* Schenkungsanfechtung ieS (§ 3 Z 1)

* Anfechtung exekutiven Erwerbs mit verdächtigen Mitteln (§ 3 Z 2)

Schenkungsanfechtung ieS (§ 3 Z 1):

Anfechtbar sind unentgeltliche Verfügungen, die der Schuldner **in den letzten zwei Jahren vor der gerichtlichen Anfechtung** vorgenommen hat. Darunter fallen nicht nur **Schenkungsverträge**, sondern auch **einseitige Verfügungen** wie ein Verzicht auf die Geltendmachung einer Schuld, die Stundung einer Schuld, die Erfüllung einer fremden Schuld in freigebiger Absicht, eine Pfandbestellung für eine fremde Schuld ohne rechtliche Verpflichtung.

Unanfechtbar sind Pflicht- und Anstandsschenkungen in angemessener Höhe wie gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke, Verfügungen zu gemeinnützigen Zwecken, unentgeltliche Zuwendungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht und einer Anstandspflicht.

Anfechtung exekutiven Erwerbs mit verdächtigen Mitteln (§ 3 Z 2):

§ 3 Z 2 will vor allem verhindern, dass dem Schuldner nahestehende Personen mit seinen Mitteln seine Sachen in einer gegen ihn laufenden Exekution erwerben. Bei den nahen Angehörigen wird vermutet, dass das geleistete Entgelt aus den Mitteln des Schuldners stammt.

GELTENDMACHUNG DES ANFECHTUNGSANSPRUCHS

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger berechtigt, der einen **Exekutionstitel** über eine fällige Geldforderung vorweisen kann, falls er durch eine Exekution in das Schuldnervermögen keine volle Befriedigung erlangt hat oder voraussichtlich erlangen wird (§ 8). Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht der Anfechtungsanspruch der Insolvenzmasse zu und wird gem. § 37 Abs. 1 IO vom Insolvenzverwalter geltend gemacht.

Anfechtungsgegner ist nicht der Schuldner, sondern der **Dritte**, der die anfechtbare Leistung empfangen hat.

Der Anfechtungsanspruch kann in mehreren Formen gerichtlich geltend gemacht werden:

Anfechtungsklage, Anfechtungseinrede, Widerspruch im Verteilungsverfahren und Anmeldung im Insolvenzverfahren des Anfechtungsgegners.